**Gemeinde Hügelsheim**

# Sitzungsvorlage

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sachbearbeiter: | Nicole Walter | Az: | 024.22 |
| Vorlagen Nr.: | HAU/041/2019 | Vorlage erstellt am: | 15.05.2019 |
| **Gremium:** | **Gemeinderat** | **Sitzung am:** | **08.07.2019** |
| | | **Status:** | **öffentlich** |

**TOP 9**

**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters**

**Anlage:**
- Hinweise zum Stellvertreter des Bürgermeisters

**Sachstand:**
Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist in § 48 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Danach bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Hinweise zur Stellvertretung des Bürgermeisters erhalten Sie mit der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat hat im § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim festgelegt, dass die Zahl der Stellvertreter durch einen einfachen Beschluss bestimmt wird.

Zusammenfassend das Verfahren zur Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters:

**1.**
Der Gemeinderat beschließt vorab durch einfache Mehrheit, wie viele ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden.

**2.**
Jeder Stellvertreter wird in einem **getrennten Wahlgang** in der Reihenfolge erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter usw. gewählt.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO (geheim mit Stimmzettel) bestellt. Es entscheidet die **absolute Mehrheit**; bei der Stimmengleichheit bei nur zwei Bewerbern und wenn bei mehreren Bewerbern zwei gleiche (höchste) Stimmenzahl erreicht haben, findet Stichwahl und nicht etwa sofort Losentscheid statt. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muss dieser die absolute Mehrheit erreichen, um gewählt zu werden.

Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Wählervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen; eine solche Einigung kann als offene Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO betrachtet werden.

**Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Stellvertreter geheim mit Stimmzetteln zu wählen.**
**Absolute Mehrheit bedeutet, dass der Bewerber gewählt ist, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.** Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und nicht etwa von der Zahl der abgegebenen Stimmen auszugehen. Gibt also ein Stimmberechtigter keinen Stimmzettel ab oder gibt er einen leeren Stimmzettel ab, ist er bei der Feststellung der Ausgangszahl mit zuzurechnen. Mehr als die Hälfte bedeutet bei gerader Ausgangszahl 1 Stimme mehr als die mathematische Hälfte, bei ungerader Ausgangszahl 1/2 Stimme mehr.

Bei 14 anwesenden Gemeinderäten + Bürgermeister bedeutet die absolute Mehrheit 8 Stimmen.

**Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit**, findet bei mehreren Bewerbern in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber teil, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, **bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit**, d.h. der Bewerber ist gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

**Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur dann gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht**; eine Stichwahl, für die die relative Mehrheit genügen würde, findet nicht statt, da diese zwei Bewerber voraussetzt. In diesem Fall **wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang** ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist.

**Beschlussantrag:**
-nach Beratung-